Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß Planfeststellungsbeschluss (LAP)

## Unterhaltungspflege der Grünlandflächen

Standörtlich angepasste extensive landwirtschaftliche Nutzung mit ein- bis zweischüriger Mahd/Jahr zur Frischfutter-/ Heugewinnung.

Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni. Die zweite spätsommerliche Mahd erfolgt nicht vor dem 15. August. Die Schnitthöhe sollte bei mind. 8-12 cm liegen. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Als Alternative zur zweiten Mahd kann eine extensive Beweidung erfolgen. Zur Vermeidung von Über-/Unterbeweidung sind max. 0,3 - 1,4 GVE/ha/Jahr zugelassen. Die Flächen sind abschnittsweise zu beweiden, so dass sich der Boden wieder erholen kann. Sollten nach der Beweidung Unkrautfluren auftreten, sind diese durch Nachmahd zu beseitigen.

Bei Mahd und Beweidung sind die Gehölzpflanzungen vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen hat der Pächter selbst zu tragen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

## 2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

 Anlage linearer Gehölzstrukturen mit Grünland zur Verbesserung des Biotopverbundes.

## 3. Sonstige Festlegungen

- Die Unterhaltungspflege der Hecken und Feldgehölze sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Notwendige Unterhaltungspflegemaßnahmen werden gesondert vereinbart und sind vom Pächter zu dulden. Die Zugänglichkeit zu der Maßnahmefläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen an den Feldgehölzen und Hecken muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens drei Werktage vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail bei der LISt GmbH (Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen) anzuzeigen.